



TonArt Orchester Düsseldorf e.V.

## **Satzung des Düsseldorfer TonArt e.V. lt. Beschluss vom 4.12.2007**

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Düsseldorfer TonArt“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Ziele und Zwecke

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird verwirklicht durch die Gründung eines Orchesters für klassische Musik. Ziel ist das gemeinschaftliche Musizieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einem anderen überlassen werden.

### §4 Austritt eines Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

### §5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Wegen Beitragsrückständen kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn das Mitglied vorher unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und unter Androhung des Ausschluss im Falle der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Drittel Mehrheit. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt mit der Mitteilung in Kraft, soweit in ihr nicht



TonArt Orchester Düsseldorf e.V.

ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt wird. Mit der Mitteilung soll das Mitglied über die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechtsmittel belehrt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zurücknehmen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§6 Ansprüche gegen den Verein

Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§8 Orchester

Die musikalische Leitung und die personelle Besetzung bei Konzertveranstaltungen obliegen dem Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten.

Ein Anspruch des Mitgliedes auf Mitwirkung in bestimmten Konzertveranstaltungen besteht nicht. Sofern das Mitglied seine Zusage zu einer Konzertveranstaltung erteilt hat, besteht Pflicht zur Teilnahme.

Ein Anspruch der Mitglieder auf Vergütung für Mitwirkung bei Proben, Konzerten u.ä. des Orchesters besteht nicht, mit Ausnahme bei solistischer Tätigkeit, für die eine angemessene Aufwandsentschädigung durch den Vorstand festgesetzt werden kann. Eine Aufwandsentschädigung (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft) für die Teilnahme an Proben und Konzertveranstaltungen wird nur in Ausnahmefällen gewährt, und zwar insbesondere bei Überschüssen aus Konzertveranstaltungen oder Spenden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der für die Zielsetzung des Vereins zu erbringende Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist bis zum 30. März jeweils - für ein Jahr - zu entrichten.

§11 Mittel des Vereins

Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Konzertveranstaltungen, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen bereit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



TonArt Orchester Düsseldorf e.V.

## §12 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §13 Mitgliederversammlung

Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 34 BGB Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich verlangt. Ihre Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch mündliche Ankündigung und eventuellen Aushang zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes hat bei der Durchführung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung unter dem Punkt „Verschiedenes“ diejenigen Anträge aufzunehmen, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei ihm/ihr eingehen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Abstimmung über Satzungsänderungen
- d) Die Abstimmung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- e) Die Genehmigung des Jahresabschlusses

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen werden mit drei Viertel Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim 1.

Vorsitzenden einsehbar ist.

## §14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen über Bankkonten, die ausschließlich dem Finanzbeauftragten und dem ersten und zweiten Vorsitzenden in Einzelvertretungsberechtigung obliegen.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim für die Dauer von 24 Monaten in ihr Amt gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich und zulässig. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem



TonArt Orchester Düsseldorf e.V.

Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, oder mit der Amtsniederlegung bzw. dem Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsversammlung wählt unter den Vorstandsmitgliedern den 1. und 2. Vorsitzenden, der Finanzbeauftragte wird vom Vorstand bestimmt. Der Finanzbeauftragte muss ein ordentliches Mitglied des Vereins sein, er kann ein Vorstandsmitglied sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen vorläufigen 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist in jedem Fall innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

#### §15 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Kassenprüfer, der jährlich vom Vorstand gewählt wird, zu prüfen.

#### §16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.

Postfach 280113

40610 Düsseldorf

Tel: 0211-279998,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2007